



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen
Arbeitsmarktaufsicht

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft Verlängerung und Änderung

Bern, 31. Oktober 2016

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ursula Scherrer
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 (58) 463 53 02
ursula.scherrer@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren.....	3
3	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	4
3.1	Ergebnisse im Einzelnen.....	4

1 Ausgangslage

Gestützt auf Artikel 360a des Obligationenrechts¹ (OR) ist am 1. Januar 2011 die Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) in Kraft getreten. Der NAV Hauswirtschaft regelt den Mindestlohn für Hausangestellte in Privathaushalten. Nach Ablauf der erstmaligen Geltungsdauer am 31. Dezember 2013 hat der Bundesrat den NAV-Hauswirtschaft um weitere drei Jahre bis Ende 2016 verlängert (Art. 9 Abs. 2 NAV Hauswirtschaft). Die tripartite Kommission des Bundes im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr (TPK Bund) hat an ihrer Sitzung vom 22. Juni 2016 entschieden, dem Bundesrat die nochmalige Verlängerung des NAV Hauswirtschaft und eine gleichzeitige Anpassung der Mindestlöhne per 1. Januar 2017 zu beantragen.

Aus diesem Anlass wurde vom 16. August 2016 bis 14. Oktober 2016 ein Vernehmlassungsverfahren zur Vorlage durchgeführt. Die Vorlage soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 2019 befristet sein. Der vorliegende Bericht hält die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens fest.

2 Vernehmlassungsverfahren

Insgesamt gingen 38 Stellungnahmen ein, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 23 Stellungnahmen von kantonalen Regierungen: AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, TG, VD, VS, ZG, ZH
- 2 Stellungnahmen von kantonalen Verbänden und Kommissionen:
 - Verband schweizerischer Arbeitsämter (VSAA)
 - tripartite Arbeitsmarktkommission UR/OW/NW
- 7 Stellungnahmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden:
 - Schweizerischer Arbeitgeberverband (Arbeitgeberverband)
 - Centre Patronal
 - Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
 - Hotelleriesuisse
 - Gastrosuisse
 - Unia
 - Travail.Suisse
- 6 Stellungnahmen von Branchen- und anderen Verbänden:
 - Organisation der Arbeitswelt für die beruflichen Grundbildungen in der Hauswirtschaft (oda Hauswirtschaft)
 - Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)
 - Fédération des Entreprises Romandes (FER)
 - Schweizerischer Bauernverband (sbv)
 - Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV)
 - Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)

¹ SR 220

- 5 Stellungnahmen von politischen Parteien:
 - FDP. Die Liberalen
 - Schweizerische Volkspartei (SVP)
 - Grüne Partei der Schweiz (GPS)
 - Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS)
 - Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU)

3 Zusammenfassung der Ergebnisse

Gesamthaft betrachtet wurde die Verlängerung der Geltungsdauer des NAV Hauswirtschaft mehrheitlich begrüsst und die Anpassung des Mindestlohnes an die Nominallohnentwicklung gutgeheissen. Von einer Minderheit wurde nur die Verlängerung begrüsst, die Anpassung der Mindestlöhne jedoch abgelehnt.

3.1 Ergebnisse im Einzelnen

a) Verlängerung des NAV Hauswirtschaft bis zum 31. Dezember 2019

Von den 23 kantonalen Regierungen haben alle mit Ausnahme des Kantons Thurgau der Verlängerung des NAV Hauswirtschaft zugestimmt. Es wird anerkannt, dass die Zuwanderung in diesen Beruf, vor allem aufgrund der Pendelmigration in der Betagenbetreuung, anhaltend hoch ist. Zudem haben die kantonalen tripartiten Kommissionen in den letzten drei Jahren wiederholt Verstösse gegen den NAV-Mindestlohn festgestellt. Hausangestellte wie Migranten, und jene, die im selben Haushalt wie der Arbeitgeber leben, unterstehen nach mehrheitlicher Meinung einem besonderen Schutzbedürfnis. Ebenfalls zustimmend zum Entwurf äusserten sich der VSAA sowie die TAK UR/OW/NW.

Der Regierungsrat des Kantons TG lehnt die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft ab, weil die missbräuchliche Lohnunterbietung nicht nachgewiesen sei. Zudem habe die trotz Zunahme der Erwerbstätigkeit in der Branche die Verstossquote gegen die Mindestlöhne abgenommen.

Vereinzelt wird auf die fehlende zwingende Regelung der Arbeits- und Ruhezeiten in privaten Haushalten hingewiesen (AG, AR, SZ), andere bemängeln den zu grossen Ausnahmekatalog vom persönlichen Geltungsbereich (Art. 2 NAV Hauswirtschaft), insbesondere, dass der NAV Hauswirtschaft nur bei Beschäftigungsverhältnissen von mehr als fünf Stunden pro Woche beim selben Arbeitgeber anwendbar ist (NE, SH, VD).

Unter den konsultierten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden fand die Vorlage ebenfalls weitgehend Zustimmung (Arbeitgeberverband, SGB, Unia, Travail.Suisse, OdA Hauswirtschaft, FER, sbv und SBLV).

Einige Verbände (sgv, Gastrosuisse, Hotelleriesuisse) äusserten sich in ihren Stellungnahmen nicht zur Frage der Verlängerung, sondern nur zur Anpassung der Mindestlöhne (siehe unten).

Der Centre Patronal (CP) sowie der SBV lehnen die Verlängerung ab, weil die Regelung der Arbeitsverhältnisse von Hausangestellten in die Kompetenz der Kantone und nicht des Bundes falle (CP), und weil die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft nicht auf dem Verordnungsweg, sondern auf dem Weg der Gesetzesanpassung (Artikel 360a Absatz 3 OR) erfolgen solle (SBV).

Unter den politischen Parteien begrüsst drei die Verlängerung (Grüne, SPS und EDU), während zwei die Vorlage ablehnten (FDP und SVP).

b) Anpassung der Mindestlöhne

Unter den kantonalen Regierungen stimmen die Kantone AG, AR, BL, BE, BS, GE, GL, GR, JU, NE, NW, SH, SZ, TI, VD, VS und ZG sowie die TAK UR/OW/NW der Lohnanpassung zu. Abgelehnt oder hinterfragt wird die Anpassung der Mindestlöhne an die Nominallohnentwicklung von den Regierungen der Kantone FR, OW, SO, SG sowie vom VSAA. Die Anpassung an die Nominallohnentwicklung wird kritisiert, weil die Teuerung im Zeitraum von 2013-2015 negativ war, weshalb sich eine derartige Lohnanpassung nicht rechtfertige.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband, Gastrosuisse, Hotelleriesuisse, sgv, sbv und FER lehnen die Anpassung des Mindestlohnes als nicht gerechtfertigt ab. Sie machen geltend, dass die Teuerung in diesem Zeitraum negativ sei und dass die vorgeschlagene Lohnerhöhung die berechtigten Interessen des Gastgewerbes verletze. Die Mindestlöhne im NAV seien im Vergleich zu den Mindestlöhnen in Kleinbetrieben im Gastgewerbe mit bis zu 4 Angestellten um einiges höher. Als Berechnungsgrundlage für den Vergleich sei auf die im L-GAV Gastgewerbe (L-GAV) vorgesehene 45-Stunden Woche sowie den Mindestlohn ohne Zuschläge für Ferien, Feiertage und den 13. Monatslohn abzustützen. Auf dieser Grundlage resultiert in jeder Lohnkategorie im L-GAV ein tieferer Mindestlohn als im NAV Hauswirtschaft. Aufgrund der rückläufigen Teuerung seit dem Inkrafttreten des NAV Hauswirtschaft am 1. Januar 2011 bis zum August 2016 von 2.1 Prozent sei eine Lohnanpassung an die Nominallohnentwicklung zudem verfehlt. Laut Gastrosuisse ist im Gastgewerbe der Mindestlohn seit 2014 konstant geblieben und für 2017 wurde unter den Sozialpartnern eine Erhöhung von 0.3 Prozent vereinbart. Jegliche Anpassung der NAV-Mindestlöhne über 0.3 Prozent sei deshalb sachlich nicht vertretbar.

Die Arbeitnehmerverbände SGB, Unia und Travail.Suisse sowie der SBLV begrüßen die vorgeschlagene Lohnanpassung. SGB und Unia fordern eine Erhöhung des Mindestlohnes auf Fr. 22. —. Zudem wird eine Differenzierung bei den Mindestlöhnen von Hausangestellten mit einem Eidgenössischen Berufsattest (EBA; Art. 5 Abs. 1 Bst. d) und von solchen ohne Ausbildung, aber mit vier Jahren Berufserfahrung (Bst. b) verlangt. Da Inhaber eines EBA eine Berufsausbildung absolvierten, lasse sich eine Gleichbehandlung dieser beiden Kategorien nicht rechtfertigen (OdA Hauswirtschaft, SGB und Unia). Unia fordert zudem mehr Kontrollen und die Anwendbarkeit des Arbeitsgesetzes auf Hausangestellte, um vor allem Care Migrantinnen besser schützen zu können.